

Satzung für die Benutzung einer Städtischen Obdachlosenunterkunft (Benutzungssatzung für die Obdachlosenunterkunft)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgaben-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) bekannt gemacht am 13.12.1996 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung, hat der *Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen* in der Sitzung am 05.05.2010 für die Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Satzung für die Benutzung einer Städtischen Obdachlosenunterkunft erlassen.

§ 1 **Obdachlosenunterkünfte**

Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestimmten Gebäude, Wohnungen oder Räume.

§ 2 **Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser oder nichtsesshafter Einzelpersonen eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung. Die Unterkunft wird als Nachtschlafbetriebe betrieben.

§ 3 **Verwaltung**

Der Fachbereich Ordnungswesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen verwaltet die Obdachlosenunterkunft und wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 4 **Voraussetzung für den Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft**

Obdachlose Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen und durchreisende nichtsesshafte Personen benötigen grundsätzlich die Einweisungsverfügung des Fachbereiches Ordnungswesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Obdachlose Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen erhalten die Einweisungsverfügung des Fachbereiches Ordnungswesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „ofW“ (ohne festen Wohnsitz). Ist dieser Vermerk nicht vorhanden, ist der Bürger vor der Einweisung zur Klärung des Wohnsitzes an die Meldestelle zu verweisen.

Durchreisende nichtsesshafte Personen erhalten die Einweisungsverfügung des Fachbereiches Ordnungswesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegen Vorlage des Personalausweises mit der Eintragung „ofW“ für maximal 3 Tage. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 5 **Einweisung**

Die Obdachlosen werden durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen.

Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Einweisung zunächst ohne schriftliche Verfügung. Sie ist am folgenden Werktag im *Fachbereich Ordnungswesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen* nachzuholen.

Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 6 **Regeln für die Nutzung**

1. Der Einlass in die Obdachlosenunterkunft erfolgt ab 18.00 Uhr.
Bis 8.00 Uhr des folgenden Tages ist die Unterkunft zu verlassen.
2. Den obdachlosen Personen wird ein Bett in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen.
Das zugewiesene Bett ist mit der erhaltenen Bettwäsche zu beziehen. Die Bettwäsche ist nach Beendigung der Einweisungszeit abzugeben.
3. Eingewiesene Personen haben sich auf die ihnen zugewiesene Unterkunft zu beschränken.
Das Mitbringen von Fremdpersonen ist nicht gestattet!
4. Die Obdachlosen sind verpflichtet, die Unterkunft sauber zu halten sowie darin angebrachte Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln.
Schäden sind dem Fachbereich Ordnungswesen der *Stadt Bitterfeld-Wolfen* zu melden.
Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkunft haftet für die Schäden, die er an der Unterkunft schuldhaft verursacht hat.
5. Haustiere dürfen nicht in die Gemeinschaftsunterkunft mitgebracht werden.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereiches Ordnungswesen der Stadt Bitterfeld-Wolfen - außerhalb von Dienstzeiten der Genehmigung des Einweisenden.
6. Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Genuss von Alkohol sind in der Unterkunft verboten.
Bei Zuwiderhandlungen sind die einweisenden Personen berechtigt, festgestellte alkoholische Getränke einzuziehen und diese erst beim Verlassen der Unterkunft dem Obdachlosen wieder auszuhändigen bzw. diese zu entsorgen.
7. Für Gepäckstücke, Wertgegenstände, Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Zurücklassung werden diese maximal einen Monat verwahrt und anschließend entsorgt.
8. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

9. Der Anspruch auf Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft entfällt bei Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung sowie bei Störung des Hausfriedens oder bei Verstößen gegen die Brandschutzbestimmungen.
Der Betreffende wird des Hauses verwiesen.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der *Stadt Bitterfeld-Wolfen* wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 3,00 Euro (**drei**) und setzt sich wie folgt zusammen:

2,85 Euro für Heizung, Wasser und Übernachtung
0,15 Euro für Strom (pauschal)

§ 8 Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit

Schildner der Nutzungsgebühr ist der Benutzer, über dessen Aufnahme gemäß dieser Satzung verfügt wurde.

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Einweisung und wird fällig mit der Erteilung der Einweisung.
Bei einer Einweisungsdauer von mehr als einem Tag wird der Gesamtbetrag mit Erteilung der Einweisung fällig.

Die Gebühren sind beim Fachbereich Ordnungswesen der *Stadt Bitterfeld-Wolfen* zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung einer gemeindlichen Obdachlosenunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2008 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Wust
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

